

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

97

Nr. 7	München, den 30. April	1985
Datum	Inhalt	Seite
3. 4. 1985	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung 763-13-I	97
16. 4. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befugnisse der Stadt Ingolstadt zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehrsrecht 454-1-1-I	101
14. 3. 1985	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Polizeibergführer 2012-2-1-2-I	101
14. 3. 1985	Verordnung zur Änderung der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung 2023-2-I	102
19. 3. 1985	Verordnung über die an die sonstigen Kindergärten zu stellenden Mindestanforderungen (5. DVBayKiG) 2231-1-5-K	102
4. 4. 1985	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Forstgebührenordnung – FoGebO) 7900-8-E	104
	Druckfehlerberichtigung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Februar 1985 Vf. 9-VII-82 (GVBl S. 75)	108

763-13-I

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland
über die Zugehörigkeit der Apotheker,
Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten
des Saarlandes
zur Bayerischen Apothekerversorgung**

Vom 3. April 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 5. März 1985 den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung vom 9./15. November 1984 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 3. April 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

**Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland
über die Zugehörigkeit der Apotheker,
Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten
des Saarlandes
zur Bayerischen Apothekerversorgung**

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des
Innern,

und

das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Art. 1

Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht dauernd berufsuntfähigen Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und im Saarland in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätig sind, soweit Art. 3 dieses Staatsvertrages und die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung keine Ausnahmen bestimmen.

Art. 2

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus dem Saarland ergeben sich aus diesem Staatsvertrag, der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

Art. 3

Für die Einbeziehung der in Art. 1 genannten Personen in die Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Apothekerversorgung gelten, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages im Saarland beruflich tätig sind, die nachfolgenden Übergangsbestimmungen:

1. Mitglied ist, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Mitglieder sind, abweichend von Art. 1 auch Apotheker, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages als Industrieapotheker tätig und Mitglieder der Apothekerkammer des Saarlandes sind.
3. Von der Mitgliedschaft wird auf Antrag befreit, wer
 - a) als angestellter Apotheker, als Apothekerassistent oder als Pharmaziepraktikant im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages das 45. Lebensjahr vollendet hat oder versicherungspflichtig nach den Bestimmungen

des Angestelltenversicherungsgesetzes ist oder eine Lebensversicherung aufrechterhält, auf Grund deren er von der Angestelltenversicherung befreit worden ist,

- b) als Industrieapotheker nach Nummer 2 Mitglied ist,
- c) als selbständiger Apotheker im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages entweder auf Antrag bei der Angestelltenversicherung pflichtversichert ist oder eine Lebensversicherung für sich und seine Hinterbliebenen für den Fall des Todes und des Erlebens mindestens des 60. und höchstens des 70. Lebensjahres mit einer Prämie in Höhe von mindestens 500,- DM monatlich abgeschlossen hat. Zum Nachweis dieser Versicherung ist dem Versorgungswerk die Versicherungspolice und auf Verlangen der Zahlungsbeleg der Erstprämie im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

Der Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der für die Entscheidung zuständigen Bayerischen Versicherungskammer zu stellen. Die Befreiung ist nicht widerrufbar. Sie gilt auch bei Änderung in der Art oder bei Wechsel des Ortes der Berufsausübung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bayerischen Apothekerversorgung fort.

4. Die durch die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung gewährten Befreiungsrechte bleiben unberührt; eine Befreiung nach der Satzung wird jedoch auch dann rückwirkend zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages wirksam, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres gestellt wird.
5. Selbständige Apotheker, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages das 50. Lebensjahr vollendet haben, haben auf Antrag nur den in der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der Bayerischen Versicherungskammer zu stellen.

6. Für Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages das 45. Lebensjahr vollendet haben, werden die für ein Kalenderjahr höchstmöglichen Einzahlungen ab dem 55. Lebensjahr, frühestens aber ab dem 1. Januar 1991, durch die persönliche Beitragsgrenze bestimmt. Diese Grenze ergibt sich aus dem Verhältnis des Gesamtbetrages, den das Mitglied für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Kalenderjahren in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis 31. Dezember 1990 entrichtet hat, zu den in diesem Zeitraum jeweils geltenden Einzahlungshöchstgrenzen. Zugrunde gelegt wird der für das Mitglied günstigste Zeitraum von 3 zusammenhängenden Jahren.

Art. 4

(1) Ansprüche auf satzungsmäßige Leistungen der Bayerischen Apothekerversorgung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden, soweit dieser Staatsvertrag oder die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

1. wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche,

2. nach Maßgabe der Satzung wegen anderer Ansprüche nur, soweit die Pfändung nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bezugsberechtigten, der Billigkeit entspricht.

²Für die Pfändung von Ansprüchen auf einmalige Leistungen gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(3) Die Bayerische Apothekerversorgung kann mit Forderungen gegen alle Ansprüche auf Geldleistungen von Mitgliedern und Bezugsberechtigten aufrechnen, soweit diese Ansprüche pfändbar sind.

(4) Ansprüche aus dem Versorgungsverhältnis verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung festgesetzt wird oder verlangt werden kann.

(5) ¹Die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Bayerischen Apothekerversorgung richtet sich im Saarland nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils geltenden Fassung. ²Vollstreckungsbehörde ist die Bayerische Versicherungskammer.

Art. 5

(1) ¹In den Landesausschuß der Bayerischen Apothekerversorgung sind die saarländischen Mitglieder entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder des Versorgungswerks zu berufen; sie sind mit mindestens einem Mitglied vertreten. ²Die Berufung erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Saarlandes nach Anhören der beteiligten Kreise.

(2) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Saarlandes ist zu den Sitzungen des Landesausschusses einzuladen.

Art. 6

Das Vermögen der Bayerischen Apothekerversorgung, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages angesammelt wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der im Saarland beruflich tätigen Mitglieder am Gesamtbeitragsaufkommen der Bayerischen Apothekerversorgung im Saarland angelegt werden.

Art. 7

(1) Die Bayerische Apothekerversorgung wird von der Bayerischen Versicherungskammer verwaltet und beim Vollzug dieses Staatsvertrages gesetzlich vertreten.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer leitet dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Saarlandes die Jahresabschlüsse und die Geschäftsberichte der Bayerischen Apothekerversorgung zu.

(3) ¹Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über die Bayerische Apothekerversorgung wird im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Saarlandes wahrgenommen, soweit Beteiligung der saarländischen Mitglieder berührt sein können. ²Die versicherungsaufsichtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Art. 8

¹Änderungen der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Saarland auch der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Saarlandes. ²Satzungsänderungen werden von der Bayerischen Versicherungskammer unter Hinweis auf diese Zustimmung im Amtsblatt des Saarlandes bekanntgegeben.

Art. 9

Die Apothekerkammer, die Behörden und die Hochschule des Saarlandes teilen der Bayerischen Versicherungskammer die zur Erfassung der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten sowie die zur Überprüfung der Mitgliedschaften nach Maßgabe dieses Vertrages und der Satzung erforderlichen Daten mit.

Art. 10

¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragsschließenden Teil mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. ²Vor Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Art. 11

(1) ¹Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Saarland innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die im Saarland beruflich tätigen Mitglieder und wohnhaften Versorgungsempfänger der Bayerischen Apothekerversorgung. ²Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten der Bayerischen Apothekerversorgung gegenüber den übernommenen Mitgliedern und Versorgungsempfängern über.

(2) ¹Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. ²Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr. ³Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. ⁴Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. ⁵Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes der Bayerischen Apothekerversorgung aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. ⁶Bei der Verteilung des Vermögens sind im Saarland in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Bayerische Apothekerversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

Art. 12

(1) Dieser Staatsvertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) Die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung ist von der Bayerischen Versicherungskammer in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt des Saarlandes bekanntzugeben.

Saarbrücken, den 9. November 1984

Für das Saarland

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung**

Dr. Rosemarie S c h e u r l e n

München, den 15. November 1984

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern

Dr. Karl H i l l e r m e i e r

454-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Befugnisse der
Stadt Ingolstadt
zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
im Straßenverkehrsrecht**

Vom 16. April 1985

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl I S. 1645), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 der Verordnung über Befugnisse der Stadt Ingolstadt zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehrsrecht vom 27. März 1984 (GVBl S. 98) wird „30. April 1985“ durch „31. Dezember 1985“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1985 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

München, den 16. April 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2012-2-1-2-I

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung
über die Polizeibergführer**

Vom 14. März 1985

Auf Grund des Art. 48 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Polizeibergführer (BayRS 2012-2-1-2-I) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

München, den 14. März 1985

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2023-2-I

Verordnung zur Änderung der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung

Vom 14. März 1985

Auf Grund von Art. 123 Abs. 1 der Gemeindeordnung, Art. 109 Abs. 1 der Landkreisordnung und Art. 103 Abs. 1 der Bezirksordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke - Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung - KommPrV - (BayRS 2023-2-I) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wirtschaftliche Unternehmen, die von den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung nach § 27 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung befreit sind, sind von der Abschlußprüfung freigestellt.

²Werden Eigenbetriebe nach § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung von den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ganz oder teilweise befreit, so ist im Rahmen dieses Verfahrens darüber zu entscheiden, ob diese Eigenbetriebe auch von der Abschlußprüfung freigestellt werden.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Rechnungsprüfungsbeamten werden nach Anhörung des Landratsamts durch die Regierung bestellt und abberufen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

München, den 14. März 1985

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl H i l l e r m e i e r , Staatsminister

2231-1-5-K

Verordnung über die an die sonstigen Kindergärten zu stellenden Mindestanforderungen (5. DVBayKiG)

Vom 19. März 1985

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kindergartengesetzes - BayKiG - (BayRS 2231-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Ausbildung des Personals

Die mit der Leitung eines sonstigen Kindergartens oder mit der Leitung von Gruppen in einem sonstigen Kindergarten betrauten Personen müssen pädagogische Fachkräfte im Sinn des Art. 13 BayKiG sein.

§ 2

Eignung des Personals

In einem sonstigen Kindergarten tätige Personen müssen

1. frei von Krankheiten und Behinderungen sein, die sie in der verantwortlichen Tätigkeit im Kindergarten erheblich beeinträchtigen; die Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes bleiben unberührt,

2. die für ihre Tätigkeit im Kindergarten erforderliche persönliche Zuverlässigkeit aufweisen.

§ 3

Pädagogische Förderung

(1) ¹Sonstige Kindergärten müssen unter Beachtung der in Art. 18 in Verbindung mit Art. 7 BayKiG festgelegten Erziehungs- und Bildungsziele eine der jeweiligen Alters- und Entwicklungsstufe des Kindes anzupassende ganzheitliche elementare Erziehung und Bildung vermitteln. ²Dabei sind Grundprinzipien der Pädagogik des Kindergartens wie das Spiel und die kindgemäße und entwicklungsgerechte Gestaltung der pädagogischen Förderung zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Gruppenstärke darf höchstens 25 Plätze umfassen. ²Die Aufsichtsbehörde kann zur Milderung von Übergangsschwierigkeiten, die durch örtliche Veränderungen der Kinderzahlen bedingt sind, eine geringfügige Überschreitung der in Satz 1 festgelegten Höchstzahl ausnahmsweise befristet zulassen.

§ 4

Raumbedarf

(1) Für sonstige Kindergärten sind mindestens folgende Räume erforderlich:

1. für die einzelne Gruppe ein Gruppenhauptraum mit mindestens 2m² je Kind,
2. für die Gesamteinrichtung
 - Vorplatz beim Eingang, zugleich als Elternwartezimmer
 - Leiterinnenzimmer mit Handwaschbecken und der Möglichkeit einzelne erkrankte Kinder vorübergehend zu lagern
 - Garderoben sowie Abstellmöglichkeiten für Spielmateriale, Geräte und Reinigungsmittel
 - sanitäre Räume und Anlagen für je 10 bis 15 Kinder ein Waschbecken, für je 10 bis 15 Kinder eine Toilettenzelle, und eine eigene Personaltoilette,
3. sowie bei Ganztageseinrichtungen
 - möglichst einen Ruheraum
 - Teeküche, bei eingruppigen Kindergärten Kochgelegenheit außerhalb des Gruppenraumes; wird das Mittagessen im Kindergarten ausgegeben, statt dessen eine Küche mit der erforderlichen Einrichtung.

(2) Eine Außenspielfläche mit mindestens 10m² je Kind soll zur Verfügung stehen.

(3) Sonstige Kindergärten, die am 1. Juli 1975 bestanden haben oder sich in Bau befanden, genügen abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch dann den Anforderungen, wenn sie die in § 7 der Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter Kindergärten (6.DVBayKiG) vom 7. März 1984 (GVBl S. 88) in der jeweils geltenden Fassung für die Anerkennung älterer Kindergärten festgelegten Erfordernisse erfüllen.

§ 5

Weitere Anforderungen an Bau und Nutzung

(1) ¹Die baulichen Anlagen und Einbauten einschließlich des Zugangs zum Grundstück dürfen Gesundheit und Sicherheit der Kinder nicht gefährden. ²Dabei ist vor allem zu beachten:

1. die Treppe zum Keller ist abzusichern,
2. Eingangstüren zum Kindergarten müssen nach außen aufschlagen, es sei denn, es bestehen keine Bedenken wegen des Brandschutzes,
3. scharfkantige Bauteile sind zu verkleiden.

(2) Soll im gleichen Gebäude auch eine Kinderkrippe oder ein Kinderhort betrieben werden, so können unbeschadet der für diese Einrichtungen geltenden heimaufsichtlichen Vorschriften der Vorplatz beim Eingang, das Leiterinnenzimmer, die Küchen- und Abstellräume sowie der Ruheraum für gemeinsame Nutzung vorgesehen werden, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalles Unzuträglichkeiten im Betriebsablauf nicht zu befürchten sind.

§ 6

Ausstattung

¹Die Ausstattung des Kindergartens muß seinen pädagogischen Aufgaben entsprechen und die Anforderungen der Gesundheit und Sicherheit berücksichtigen. ²Hierzu müssen insbesondere in ausreichendem Umfang altersgemäße Spiele und Materialien vorhanden sein. ³In Kindergärten mit Mittagsbetreuung sollen flache Liegen mit bezogenen Decken und Kissen für jedes dort über Mittag verbleibende Kind zur Verfügung stehen. ⁴Ein Telefon, eine Hausapotheke und ein Feuerlöscher müssen vorhanden sein.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die an sonstige Kindergärten zu stellenden Mindestanforderungen - 5.DVBayKiG - (BayRS 2231-1-5-K) außer Kraft.

München, den 19. März 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

7900-8-E

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme von Dienststellen
der Bayerischen Staatsforstverwaltung
(Forstgebührenordnung – FoGebO)**

Vom 4. April 1985

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Staatsforstverwaltung werden, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht

1. für den Bereich der fachlichen Aus- und Fortbildung,
2. für Leistungen, welche die Forstliche Versuch- und Forschungsanstalt für die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erbringt,
3. für die Prüfung von Behandlungsmitteln (z. B. Schutz- und Düngemittel).

§ 2

Gebühren

(1) Für die im Gebührenverzeichnis (**Anlage**) aufgeführten und mit ihnen vergleichbaren Leistungen bemessen sich die Gebühren nach diesem Verzeichnis.

(2) ¹Für Leistungen, die weder in dem Gebührenverzeichnis aufgeführt, noch mit einer der aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, bemessen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. ²Die Gebühr beträgt je Stunde

1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten 70,- DM,
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten 55,- DM,
3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 45,- DM,
4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 35,- DM.

(3) ¹Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Leistungen außerhalb des Sitzes der Dienststellen bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

²Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. ³Die Mindestgebühr für eine nach dem Zeitaufwand berechnete Leistung beträgt 25,- DM. ⁴Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über einer Stunde, ist eine Pauschalgebühr von 40,- DM zu erheben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Leistung beendet ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 entsprechend dem Stand der Sachbehandlung.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; für Leistungen der Forstämter werden die vorstehenden Auslagen nicht erhoben,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb des Sitzes der Dienststelle; bei Leistungen der Forstämter werden nur die nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen anfallenden Wegstreckenentschädigungen erhoben,
3. die anderen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für erforderliche Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (wie Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen) und kartographische Arbeiten.

(2) Werden auf einer Dienstreise Leistungen für mehrere Schuldner ausgeführt, werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Schuldner unter Berücksichtigung der auf die jeweilige Leistung verwendeten Zeit und Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Dienststelle angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erstellten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften werden Auslagen erhoben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. wer die Dienststellen der Staatsforstverwaltung in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
3. wer die Schuld gegenüber den Dienststellen der Staatsforstverwaltung schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. für die Inanspruchnahme der Dienststellen im Rahmen der staatlichen forstwirtschaftlichen Beratung (Art. 28 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft),
2. für Untersuchungen auf Befehl mit Schadorganismen und Waldkrankheiten, soweit diese Untersuchungen überwiegend im landeskulturellen Interesse liegen,
3. für Standortaufnahmen in überwiegend öffentlichem Interesse (z. B. aus landeskulturellen Gründen oder im Rahmen eines Modellverfahrens),
4. für stammweises Auszeichnen in Pflegebeständen in überwiegend öffentlichem Interesse,
5. für Untersuchungen oder sonstige Leistungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt zu Forschungszwecken im Austausch gegen entsprechende Leistungen anderer wissenschaftlicher Institutionen,
6. für Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacherer Art.

(2) ¹Behörden des Freistaates Bayern sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG von der Zahlung der Gebühren und Auslagen befreit. ²Die Höhe dieser Beträge ist mitzuteilen, wenn die Beträge einem Dritten auferlegt werden können.

§ 7

Abstandnahme von der Gebührenerhebung

(1) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die sie zu Forschungszwecken durchführt, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt oder wenn eine Leistung überwiegend im wissenschaftlichen Interesse liegt.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Leistung, in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit der Zurücknahme oder sonstigen vorzeitigen Erledigung des Antrags, fällig.

(2) ¹Eine Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt - FVA-GebO - (BayRS 7900-5-E),
2. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Staatsforstverwaltung - Forstgebührenordnung - FoGebO - (BayRS 7900-8-E).

München, den 4. April 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann Staatsminister

Gebührenverzeichnis zur Forstgebührenordnung

I. Allgemeines

1. Die Gebühren nach Nummer II.1.1 des Gebührenverzeichnisses können bis zu 50 v. H. ermäßigt werden, wenn die Aufarbeitungskosten voraussichtlich den Erlös aus dem Verkauf des eingeschlagenen Holzes übersteigen.
2. Die Gebühren nach Nummern II.1 und II.2 des Gebührenverzeichnisses können ermäßigt werden
 - a) bis um 40 v. H., wenn der Schuldner oder eine von ihm gestellte Hilfskraft mitwirkt,
 - b) bis um 70 v. H., wenn die Leistung aus Anlaß von Kalamitätsfällen erbracht wird,
 - c) bis um 30 v. H., wenn besonders einfache Verhältnisse vorliegen.
3. Die Ermäßigungen der vorstehenden Nummern 1 und 2 dürfen insgesamt nicht mehr als 80 v. H. betragen. Ermäßigungen nach Nummern 1 und 2 Buchst. c können nicht nebeneinander gewährt werden.
4. Die Gebühren nach Nummern II.1 und II.2 des Gebührenverzeichnisses können bis um 30 v. H. erhöht werden, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen.
5. Die Gebühren können bis um 20 v. H. erhöht werden, wenn die Leistung auf Antrag vordringlich erbracht wird.
6. Die Gebühren nach Nummern II.4, II.5, II.6 und II.7 können bis um 300 v. H. angehoben werden, wenn die Leistungen einen ungewöhnlichen Zeit- und Materialaufwand bedingen.

II. Gebührensätze

DM

1 Auszeichnen von Waldbeständen

- 1.1 Stammweises Auszeichnen in Pflegebeständen je ha 76,-
Jedes angefangene halbe ha wird mit 50 v. H. des vorstehend genannten Satzes berechnet.
- 1.2 Stammweises Auszeichnen in Verjüngungsbeständen je ha 45,-
Jedes angefangene halbe ha wird mit 50 v. H. des vorstehend genannten Satzes berechnet.
- 2 **Holzaushaltung und Hiebsaufnahme**
 - 2.1 Holzaushaltung und Sortenbildung je angefangenen Festmeter oder Raummeter 2,-
 - 2.2 Holzaufnahme

je angefangenen Festmeter	1,50
je angefangenen Raummeter	0,80

- 2.3 Sortenweise Ermittlung des Festgehaltes, Aushändigung einer Nummernliste einschließlich der sorten- und klassenweisen Wertermittlung auf Grund vorgegebener Preise
je angefangenen Festmeter oder Raummeter 0,50

3 Wegebauten

- 3.1 Ausarbeitung von Entwürfen für forstliche Wegebauten und Trassierung
je Meter Wegelänge 1,-
- 3.2 Örtliche Bauleitung
je Meter Wegelänge 1,-
- 3.3 Bauoberleitung
je Meter Wegelänge 1,-
- 3.4 Gesamtbauleitung
je Meter Wegelänge 2,-

4 Forstsaatgutprüfungen

- 4.1 Reinheit: Große Laubholzfrüchte, z. B. Buche 13,-
- 4.2 Reinheit: Kleine Laubholzfrüchte, z. B. Erle 23,-
- 4.3 Reinheit: Nadelholzsamen 18,-
- 4.4 Keimfähigkeit bzw. Lebensfähigkeit nach Standard- oder biochemischer Methode 15,-
- 4.5 Tausendkorngewicht einschließlich Angabe der lebenden Keime je Kilogramm 8,-
- 4.6 Feuchtigkeitsbestimmung 10,-
- 4.7 Internationales Attest einschließlich bis zu 2 Duplikaten und einer angemessenen Zahl von ISTA-Plomben und -Anhängern 4,-

5 Bodenuntersuchungen

- 5.1 Probenaufbereitung 5,-
- 5.2 Trockensubstanz 15,-
- 5.3 pH-Wert potentiometrisch 7,-
- 5.4 Salzgehalt-Leitfähigkeit 6,-
- 5.5 Carbonat nach SCHEIBLER 17,-
- 5.6 Organische Substanz aus C 25,-
- 5.7 Stickstoff nach KJELDAHL 26,-
- 5.8 Gesamtstickstoff 35,-
- 5.9 Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, je Stoff 12,-
- 5.10 Königswasseraufschluß 30,-

5.11	Flußsäure-Perchlorsäureaufschluß	48,-
5.12	Phosphor, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, je Element	25,-
5.13	Aluminium, Blei, Cadmium, je Element	35,-
5.14	Herstellung eines Wasserextraktes	5,-
5.15	Bestimmung von Chlorid, Sulfat, Natrium, Kalium, Calcium, Magne- sium aus Wasserextrakt, je Element	8,-
5.16	Kleingefäßversuch zur Feststellung der Anwesenheit wachstumshem- mender Stoffe, je Gefäß	25,-
6 Pflanzenuntersuchungen		
6.1	Probenvorbereitung	10,-
6.2	Stickstoff nach KJELDAHL	30,-
6.3	Trockenveraschung	25,-
6.4	Naßveraschung	30,-
6.5	Phosphat	32,-
6.6	Natrium, Kalium, Calcium, je Element	18,-
6.7	Magnesium, Eisen, Kupfer, Man- gan, Zink, je Element	36,-
6.8	Blei, Cadmium, je Element	70,-
6.9	Chlorid	35,-
6.10	Fluorid	65,-
6.11	Schwefel	65,-
7 Wasseruntersuchungen		
7.1	Filtrat zur Analyse	5,-
7.2	pH-Wert	5,-
7.3	Leitfähigkeit	4,-
7.4	Stickstoff nach KJELDAHL	25,-
7.5	Ammonium, Nitrat, je Stoff	18,-
7.6	Natrium, Kalium, Calcium, je Element	12,-
7.7	Magnesium	20,-
7.8	Chlorid, Sulfat, je Stoff	20,-
7.9	Gesamtphosphat	40,-

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Druckfehlerberichtigung

Infolge eines technischen Versagens wurde der Leitsatz Nr. 5 der Bekanntmachung der **Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Februar 1985 Vf. 9-VII-82** (GVBl S. 75) nicht vollständig ausgedruckt. Der Leitsatz lautet:

„5. Die Koedukation im schulischen Bereich ist als solche kein Gebot der Bayerischen Verfassung. Gleichwertige Ausbildung von Knaben und Mädchen bedeutet nicht, daß die Ausbildung jeweils gemeinsam durchgeführt werden muß.“

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.